

Sitzung vom 2. Juli 1997

1422. Anfrage (Einführung einer differenzierten Überprüfung der Unterrichtsqualität an der Volksschule durch verstärkten Einbezug von Mitgliedern der Gemeindeschulpflegen)

Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Vom Schuljahr 1997/1998 an wird die bisherige flächendeckende Klassensitation der Bezirksschulpflegen durch eine Gesamtbeurteilung der einzelnen Schulen mit stichprobenweisen Klassenbesuchen ersetzt. Regierungs- und Kantonsrat haben im Zusammenhang mit der Halbierung der Bezirksschulpflegen stets betont, die Qualitätsüberprüfung an unserer Volksschule müsse verbessert und dürfe keinesfalls abgebaut werden. Für die neue Aufgabe einer differenzierteren Beurteilung der Leistungen der einzelnen Lehrkräfte seien in Zukunft in erster Linie die Gemeindeschulpflegen zuständig.

Falls sich an dieser Zielsetzung nichts Wesentliches geändert hat, werden die Gemeindeschulpflegen bereits in der Übergangsphase von 1997 bis 2001 einen grossen Teil der Beurteilungsaufgaben übernehmen müssen. Damit wäre immerhin sichergestellt, dass die Qualitätsüberprüfung der Arbeit der Lehrkräfte nicht lückenhaft bleibt.

Rückfragen bei verschiedenen Gemeindeschulpflegen haben nun aber ergeben, dass viele Schulpflegemitglieder für die auf sie zukommende neue Aufgabe ungenügend vorbereitet sind und grosse Bedenken haben, ohne begleitende Unterstützung durch Fachleute die geforderte sorgfältige Qualitätsüberprüfung erfüllen zu können. Die Hauptschwierigkeit besteht vor allem darin, genug Mitglieder zu finden, welche sich erstens für die Qualifikationsaufgabe ausbilden lassen wollen und zweitens sich unter der Woche Zeit für Schulbesuche mit anschliessenden längeren Qualifikationsgesprächen nehmen können.

Im Zusammenhang mit der eingangs aufgeführten Kompetenzverschiebung bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Will der Regierungsrat an seinem erklärten Ziel, die Qualitätsüberprüfung unserer Volksschule sei durch Übertragung wesentlich grösserer Kompetenzen an die Gemeindeschulpflegen zu verbessern, festhalten?
2. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass alle Schulpflegen auf die kommende Übergangsphase mit erweitertem Aufgabenkreis ab Schuljahr 1997/98 ausreichend vorbereitet sind?
3. Hat der Regierungsrat berücksichtigt, dass sich für viele Mitglieder von Gemeindeschulpflegen eine höhere zeitliche Inanspruchnahme für die neue Qualifikationsaufgabe an der Volksschule in der heutigen angespannten Wirtschaftslage nur schwer mit der beruflichen Tätigkeit vereinbaren lässt? Welche Entlastungsmöglichkeiten oder Anreize für die genannten Schulpflegemitglieder schlägt der Regierungsrat den Gemeindeschulpflegen vor, damit der vorgesehene Qualifikationsauftrag dennoch erfüllt werden kann?
4. Ist der Regierungsrat bereit, mindestens während der Einführungsphase des neuen Qualifikationskonzepts die Gemeindeschulpflegen in ihrer neuen Aufgabe durch eine grössere Zahl von Fachleuten wirkungsvoll unterstützen zu lassen? Wenn ja, auf welche Weise soll diese fachliche Begleitung stattfinden, und wie viele Fachleute könnten für diese zeitaufwendige Aufgabe eingesetzt werden?
5. Auf welche Weise will der Regierungsrat überprüfen, ob der neue Qualifikationsauftrag von den Gemeindeschulpflegen und den verkleinerten Bezirksschulpflegen im Sinne der erklärten Zielsetzungen zufriedenstellend erfüllt wird?
6. Hält der Regierungsrat an seiner Absicht fest, die Bezirksschulpflegen nach der Übergangsphase von 1997 bis 2001 weiter zu verkleinern und die Qualifikationsaufgabe allenfalls im Rahmen der teilautonomen Volksschulen dann weitgehend den Gemeindeschulpflegen allein zu übertragen? Wenn ja, auf welche Weise werden die für die Beurteilung der Schulqualität aussagekräftigen Quervergleiche zwischen den Schulgemeinden weitergeführt?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der Gemeindeschulpflegen sind im wesentlichen im Unterrichtsgesetz (§§ 37ff.) und im Volksschulgesetz umschrieben. Demnach obliegen den Gemeindeschulpflegen im wesentlichen die Organisation und Verwaltung des Schulbetriebs, die Personalführung und Personalpolitik und der wirtschaftliche Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen. Als Organ der Arbeitgeberinnen kommt ihnen auch die Aufgabe der Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie der weiteren Angestellten zu.

Im Rahmen der Sparbemühungen hat der Regierungsrat am 19. September 1996 den Mitgliederbestand der Bezirksschulpflegen für die Amtsdauer 1997/2001 halbiert und die Schulaufsicht reorganisiert. Die Übergangslösung sieht anstelle der flächendeckenden Visitation aller an der Volksschule tätigen Kindergärtner/innen und Lehrkräfte neu eine Schulaufsicht mit stichprobenweisen Klassenbesuchen vor. Dies hat u.a. zur Folge, dass die von den Bezirksschulpflegen ausgestellten Visitationsberichte, welche über die Unterrichtsführung der einzelnen Personen Auskunft gegeben haben, zugunsten von jährlichen Schulberichten wegfallen. Über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. über die Leistungen und das Verhalten einer Kindergärtnerin oder eines Kindergärtners, einer Lehrperson oder einer bzw. eines Angestellten wird ein Arbeitszeugnis Auskunft geben müssen, das von der Gemeindeschulpflege erstellt werden muss. Schon bisher waren die Schulpflegen zur Ausstellung von Arbeitszeugnissen verpflichtet. In Anbetracht der jährlich von den Bezirksschulpflegen ausgestellten Visitationsberichte verlangten die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Lehrkräfte bis anhin nur in Ausnahmefällen danach. Seitens der Erziehungsdirektion wurde eine Handreichung erarbeitet, die den Gemeindeschulpflegen die Ausstellung der Arbeitszeugnisse erleichtern soll.

Die Beurteilung der Lehrkräfte gehörte schon bisher zum Aufgabenbereich der Schulpflegen. Die Behörde, die für Anstellung, Entlassung, Wahl oder Abwahl der Lehrkräfte verantwortlich ist, kommt um die Frage der Beurteilung nicht herum. Der Aufgabenbereich der Schulpflegen hat deshalb mit den vorstehenden Neuerungen keine markante Erweiterung erfahren. Lediglich Schulpflegen, die Schulbesuche auf ein Minimum reduziert haben, müssen aufgrund der Reorganisation der Bezirksschulpflegen ihre Besuche bei den Lehrkräften wieder aufstocken. Dies gefährdet aber die Wahrnehmung der Aufgaben nicht, eine zusätzliche Qualifikation der Schulpflegemitglieder ist nicht erforderlich, da keine neuen Aufgaben übernommen werden müssen. Deshalb ist weder der Einsatz von Fachleuten noch eine spezielle Überprüfung, wie die Schulpflegen ihren Auftrag erfüllen, vorgesehen. Die Aufsicht über die Schulpflegen wird weiterhin von den Bezirksschulpflegen wahrgenommen.

Die Mitarbeit in einer Schulbehörde ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Deshalb bietet die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Pestalozzianum auch Einführungskurse und ein Weiterbildungsprogramm für Schulpflegemitglieder an.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass es einfacher ist, Bürgerinnen und Bürger für eine Behördentätigkeit zu gewinnen, wenn mit diesem Engagement Einfluss auf das Gemeinwesen genommen werden kann. Deshalb ist es einer guten Entwicklung des Milizsystems nicht abträglich, wenn Behörden mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut werden. Dies dürfte letztlich dazu beitragen, qualifizierte Personen für eine Mitarbeit zu gewinnen.

Die definitive Neuregelung der Schulaufsicht wird innerhalb der wif!-Projekte «Teilautonome Volksschulen» und «Leistungsorientierte Förderung der Lehrkräfte der Volksschule» erarbeitet. Darin ist die Ausarbeitung einer qualitativ verbesserten Beurteilung der Lehrkräfte ein zentrales Anliegen. Es gilt in erster Linie festzulegen, welche Organe zukünftig für die Qualitätssicherung zuständig sein sollen und in welchen Abständen Qualifikationen stattzufinden haben. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in welchem Ausmass die Gemeindeschulpflegen für die Qualitätsüberprüfung der Volksschule verantwortlich sind. Neben den bisher bekannten Beurteilungsmitteln, vor allem den Besuchen im Unterricht, werden künftig auch Befragungen und Tests eingesetzt werden können.

Diesbezüglich liegen aber noch keine Entscheide vor. Bezüglich der definitiven Ausgestaltung der Bezirksschulpflegen können deshalb, sowohl was die Mitgliederzahl als auch die Aufgaben und Pflichten betrifft, zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden.

II. Mitteilungen an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi